

muniziert, einen Kirchenbesuch macht und dabei nach der Meinung des Papstes betet. — In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Unvollkommene: 10 Jahre und 10 Quadragenen, so oft Mitglieder zusammenkommen zur Förderung des Vereinszweckes, wenn sie beim Beginne und beim Schlusse ein Gebet verrichten; so oft sie einer Eheschließung bewohnen, welche durch das Bemühen des Vereines zustande kommt; so oft sie die Stellen als Tauf- oder Firmipaten bei den Kindern übernehmen, die aus dem unehelichen Zusammenleben entsprossen sind.

Alle genannten Ablässe, mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(Stellungnahme des Heiligen Stuhles zu den Kriegseignissen.) Die Hefte 10. bis 14. der „Acta Apostolicae Sedis“ enthalten wieder eine Reihe bedeutsamer authentischer Kundgebungen des Heiligen Stuhles zu den durch die Kriegseignisse geschaffenen kirchlichen Fragen. Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, diese Dokumente eingehend zu würdigen; sie seien aber der Vollständigkeit halber und wegen ihrer Wichtigkeit für die Beurteilung der größten Zeitfrage wenigstens registriert.

In der Form eines Briefes an den Dekan des Kardinalkollegiums, den inzwischen verstorbenen Cardinal Serafino Vannutelli, vom 25. Mai 1915 (A. A. S. VII, 253 ss.) beklagt es der Papst, daß die traurigen Kriegseignisse es ihm unmöglich gemacht haben, das für anfangs Juni anberaumte Konsistorium zu halten. Er wollte in diesem eine Reihe von Bischöfen für vakante Bistümer präkonisieren und mit den Kardinälen andere wichtige Angelegenheiten der Kirche in Behandlung ziehen.

Des weiteren verweist der Papst auf die seit Beginn seines Pontifikates ununterbrochen fortgesetzten Bemühungen, dem unglücklichen Europa den Frieden zurückzugeben. Leider sei die Stimme des Papstes nicht gehört worden; der Krieg dauere mit seinen Schrecknissen fort, die Gesetze der Menschlichkeit und die Grundsätze des Völkerrechtes werden zu Land und zu Wasser vielfach verletzt; auch Italien sei in das große Unglück, das jeder Krieg, auch wenn er siegreich ausgeht, mit sich bringt, hineingezogen worden. Dem Papste bleibe vorderhand nur die Möglichkeit, die furchtbaren Folgen der Kriegseignisse in etwas zu mildern. Und seine Bemühungen in dieser Richtung seien nicht ohne Erfolg geblieben. Die Verhandlungen des Heiligen Stuhles mit den kriegführenden Nationen haben zum Austausch der zum Waffendienst völlig untauglichen Kriegsgefangenen geführt. Es stehe zu hoffen, daß es gelingen dürfte, auch das Los der übrigen verwundeten oder erkrankten Kriegsgefangenen zu mildern. Zur geistlichen Hilfeleistung bei den Soldaten der kriegführenden Staaten seien umfassende

Vorkehrungen getroffen und die entsprechenden Vollmachten und Anweisungen den bei den Heeren eingeteilten Priestern ausgiebig verliehen worden. Der Papst beschwört die Militärseelsorger und alle, welche am Seelenheile der Krieger mitzuarbeiten berufen sind, ihrer hohen, verdienstlichen Aufgabe voll zu entsprechen. Er empfiehlt schließlich allen Kindern der Kirche Gebet und Buße, besonders auch ein dreitägiges Fasten, um die Barmherzigkeit Gottes auf die Völker herabzurufen.

Ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 1. Juni organisiert die Militärseelsorge beim italienischen Heere, für welches bezeichnenderweise bisher keine besondere Militärseelsorge bestand, durch Einsetzung eines exempten Armeebischofs mit weitgehenden Vollmachten und Befugnissen. (A. A. S. VII, 287 s.)

Den Priestern, welche unter was immer für einem Titel dem italienischen Heere zugeteilt sind, wird auf die Kriegsdauer die unbeschränkte Beichtjurisdiktion einschließlicb aller päpstlichen Reservate erteilt, wosern sie früher von irgend einem Ordinarius zum Beichtören bevollmächtigt waren. (A. A. S. VII, 281.)

Den belgischen Militärkaplänen werden allgemein die gleichen Fakultäten gegeben, welche der Heilige Stuhl schon früher den Militärkaplänen Frankreichs verliehen hatte. (A. A. S. VII, 268 s.)

In Italien, wo die kirchenpolitischen Verhältnisse am schwierigsten sind, wird die Stellungnahme der Kirche gegenüber den Kundgebungen des Patriotismus und des nationalen Enthusiasmus in Kriegszeiten naturgemäß besonders heikel. Darum erneuert der Heilige Stuhl zwei Dekrete älteren Datums mit dem Bemerkcn, daß sie auch für die gegenwärtige Kriegszeit volle Geltung haben: nämlich ein Dekret der Pönitentiarie vom 13. März 1888 und das Rundschreiben der Ritenkongregation vom 3. Februar 1912. Ersteres bestimmt, es dürfen die Pfarrer und anderen Geistlichen zur Feier eines Sieges der italienischen Waffen ein *Te Deum* abhalten, aber nur mit den gewöhnlichen Versikeln und einer Oratio ohne sonstige Zugabe; ebenso können für die Gefallenen Requiemessen und sonstige Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen gehalten werden, aber es dürfen dabei weder von Laien noch von Geistlichen (auch nicht von Bischöfen) Leichenreden gehalten werden und muß überhaupt alles vermieden werden, was diesen kirchlichen Feierlichkeiten den Charakter politischer Demonstrationen geben könnte. Das Rundschreiben der Ritenkongregation (vgl. A. A. S. IV, 107) gestattet, daß für Opfer des Krieges eine *missa cantata de Requie* mit nachfolgender *absolutio ad tumultum* auch an Sonntagen und Festen, ausgenommen die privilegierten Sonntage erster Klasse und die Feste *dupl. I. et II. classis*, vom Ordinarius erlaubt werden darf, aber mit Ausschluß jeder Leichen- oder Trauerrede. (A. A. S. VII, 390.)

Für jene Staaten, in denen die Militärseelsorge schon in Friedenszeiten wohlorganisiert war, wie in Deutschland und Oesterreich, waren besondere Maßnahmen des Heiligen Stuhles in dieser Richtung nicht notwendig. Uebrigens sind allgemein gültige Entscheidungen und Gewährungen ausgedehnter geistlicher Vollmachten für die Militärseelsorge seit Beginn

des Krieges bekanntlich zahlreich erflossen, und werden auch im folgenden neue Erlässe dieser Art noch besonders anzuführen sein.

Auch die weiter unten zu behandelnde Apostolische Konstitution über die Feier von drei heiligen Messen am Allerseelentage charakterisiert sich nach Zweck und Form als eine Großtat übernatürlicher Kriegsfürsorge zum Heile der Gläubigen, die unter der Geißel des Krieges seufzen.

Ihren ergreifendsten Ausdruck aber finden die Gesinnungen und Bestrebungen des großen Friedenspapstes, den die göttliche Vorsehung der Kirche für diese Tage der Heimsuchung gesendet hat, in dem Friedensaufrufe des Papstes an die Fürsten und Völker der kriegsführenden Staaten („*Apostolica exhortatio ad populos belligerantes eorumque rectores*“). Dieses vom 28. Juli 1915 datierte päpstliche Dokument liegt nunmehr im 13. Hefte der A. A. S. 1915 im italienischen Original und in drei authentischen Uebersetzungen — französisch, deutsch und englisch — vor. Leider ist die deutsche Uebersetzung sprachlich ganz verunglückt und unbrauchbar, was wohl auf den Umstand zurückzuführen ist, daß trotz des Garantiegesetzes die deutschen Kurialen Rom verlassen mußten. Näheres über diese päpstliche Kundgebung siehe in diesem Hefte unter „Kirchliche Zeitläufe“.

(Am Allerseelentage darf jeder Priester drei heilige Messen lesen.) Eine Apostolische Konstitution vom 10. August 1915 gestattet allen Priestern der ganzen Welt, am Allerseelentage drei heilige Messen zu lesen. Damit erscheint ein Privilegium, das seit dem 18. Jahrhundert für Spanien und Portugal gewährt war, auf die ganze Welt ausgedehnt.

Im Motivenberichte der Apostolischen Konstitution wird nach einer dogmatischen Erörterung über die Kraft des heiligen Messopfers als der wirksamsten Sühne und Fürbitte für die Verstorbenen darauf hingewiesen, daß wiederholt an den Heiligen Stuhl Bitten um Gewährung des Privilegiums der drei Messen am Allerseelentage gerichtet wurden; daß viele fromme Stiftungen für die Verstorbenen durch die Ungunst der Zeitverhältnisse eingegangen sind oder reduziert werden mußten, manche auch durch Schuld der Verpflichteten nicht zur Erfüllung gebracht wurden; endlich, daß in dem gegenwärtigen Weltkriege die Zahl der Todesopfer ins Unermeßliche gestiegen ist. In ergreifenden Worten gibt der Papst diesem Gedanken übernatürlicher Kriegsfürsorge Ausdruck:

„Inmitten des entsetzlich traurigen Kriegsbrandes, der fast ganz Europa erfaßt hat, stehen sozusagen vor Unseren Augen die gewaltigen Scharen derer, welche in der Blüte des Alters durch einen allzufrühen Tod in der Schlacht hingerafft werden. Gewiß wird die Liebe der Angehörigen nicht ermangeln, diesen Seelen am Orte der Reinigung Hilfe zu bringen; aber wird wohl nicht die Not größer sein als die Liebe? Da Wir nun durch Gottes Ratichluß der gemeinsame Vater aller geworden sind, so wollen Wir Unsere aus dem Leben geschiedenen Kinder, die Uns so überaus lieb und teuer sind, mit väterlicher Freigebigkeit theilhaftig machen des überreichen Schatzes der Verdienste Jesu Christi.“

Das Apostolische Indult selbst hat folgenden Wortlaut:

„Es wird allen Priestern in der ganzen Kirche erlaubt, am feierlichen Gedächtnistage aller abgestorbenen Christgläubigen dreimal das heilige Messopfer darzubringen; jedoch mit der Vorschrift, daß jeder Priester eine von den drei Messen nach seinem Belieben, wenn er will, zuwenden und dafür auch ein Messalmosen annehmen kann, hingegen verpflichtet ist, die zweite Messe, ohne ein Stipendium zu nehmen, aufzuopfern zum Troste aller Armen Seelen, und die dritte auf die Meinung des Papstes, die Wir ausführlich dargelegt haben.“

Der Papst bestätigt und erneuert sodann das schon von Klemens XIII. im Jahre 1761 gewährte Altarprivilegium für alle Messen, die an diesem Tage wo immer gelesen werden.

Im Anschlusse an diese Apostolische Konstitution bestimmt ein Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 11. August 1915 die an diesem Tage zu gebrauchenden Messformularien: Für die erste Messe das Formulare, welches im Messbuche für den Allerseelentag vorgeschrieben ist; für die zweite Messe das Formulare „in anniversario defunctorum“ mit der Sequenz „Dies irae“ und eigenen Orationen; für die dritte Messe das Formulare „in missis quotidianis defunctorum“ mit „Dies irae“ und eigenen Orationen.

Der Priester, der nur eine Messe lesen will, hat diejenige zu nehmen, welche im Messbuche überschrieben ist: „Am Gedächtnistage aller verstorbenen Christgläubigen.“ Dasselbe Formulare hat der Priester zu nehmen, welcher eine gefungene Messe hält; es steht ihm dann frei, die zweite und dritte Messe voraus zu lesen.

Wenn irgendwo zufällig an diesem Tage das Allerheiligste Sakrament zum vierzigstündigen Gebete ausgesetzt ist, sind die Messen für die Verstorbenen in violetten Gewändern zu lesen (Decr. Gen. S. R. C. 3177—3864 ad 4) und dürfen nicht am Aussetzungsalter gelesen werden.

(A. A. S. VII, 401 ss. 422 ss.)

(Messprivilegium für die Priester im Felde und in der Kriegsgefangenschaft.) Ueber Bitten mehrerer Bischöfe hat die heilige Ritenkongregation laut Dekret vom 15. April 1915 gestattet, daß die Militärkapläne im Felde oder in der Kriegsgefangenschaft, ebenso die Priester, die solchen Militärkaplänen aushelfen oder die selbst mit der Waffe dienen müssen, auf Kriegsdauer an den Sonntagen und Festtagen des Herrn und ihren Oktaven die Messe de *SSma Trinitate*, an den anderen Duplexfesten 1. und 2. Klasse die Messe de *sancta Maria a Pentecoste ad Adventum*, in beiden Fällen mit Gloria und Credo und der Oration *tempore belli* lesen; an den übrigen Tagen aber nach Belieben entweder die bezeichnete Botivmesse *De Beata* mit der Oration *tempore belli*, oder die Messe *tempore belli* mit der Oration *de sancta Maria*, oder die *Missa de Requie*. (A. A. S. VII, 265 f.)

(Die Beichten der Soldaten während der Kriegsbereitschaft.) Die S. Poenitentiaria hat unter dem 29. Mai 1915 folgende allgemeine Entscheidung gegeben:

Proposito huic sacrae Poenitentiariae dubio: „Utrum miles quicumque in statu bellicae convocationis, seu, ut aiunt, *mobilitationis*, constitutus, ipso facto equiparari possit iis qui versantur in periculo mortis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi.“

Resp. Detur responsum diei 18 martii 1912, ad Episcopum V., nempe: „*Affirmative*, iuxta regulas a probatis auctoribus traditas.“

(A. A. S. VII, 282.)

(Aufbewahrung des Allerheiligsten in Militärspitälern und auf Kriegsschiffen.) Dem neu ernannten Armeebischof Italiens, Mons. Angelo Bortolomei, Titularbischof von Derbe (vorher Weihbischof von Turin), wurde von der S. C. de Sacramentis auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vollmacht gegeben, die Aufbewahrung des Allerheiligsten unter den entsprechenden Vorichten in Militärspitälern und auf Kriegsschiffen, denen ein Priester als Militärkaplan zugeteilt ist, zu gestatten.

Die Verlautbarung dieser dem italienischen Armeebischof gewährten Fakultät legt die Annahme nahe, daß unter analogen Verhältnissen auch der Militärseelsorge anderer kriegführender Nationen die gleiche Vergünstigung nicht versagt werden wird.

(A. A. S. VII, 329.)

(Das Sepulturrecht der Militärkapläne in den Militärspitälern Italiens.) Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Vercelli entschied die S. C. Concilii am 7. Juli 1915: Die Militärkapläne an den Militärspitälern für verwundete oder erkrankte Soldaten haben auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges das ausschließliche Sepulturrecht hinsichtlich jener Soldaten, die in diesen Spitälern sterben, wosfern die Requien in der Spitalskapelle gehalten werden und der Leichenzug ohne äußeres Gepränge zum Friedhofe geführt wird.

Wie aus dem Wortlaute der Entscheidung zu ersehen ist und nach den Grundsätzen, welche für die Verbindlichkeit einzelner Kongregations-Entscheidungen von den Kanonisten festgehalten werden, handelt es sich hier um keine allgemein für die Gesamtkirche verbindliche Rechtsnorm, sondern um eine Verfügung für die Diözese Vercelli und etwa für jene Diözesen Italiens, wo analoge Verhältnisse hinsichtlich der (bekanntlich in Italien erst jetzt organisierten) Militärseelsorge bestehen, und werden die anderwärts, z. B. in Oesterreich, hinsichtlich des Sepulturrechtes der Militärkaplänen bestehenden Rechtsverhältnisse durch diese Entscheidung nicht berührt.

(A. A. S. VII, 388.)

(Kompetenz und Zusammenlegung der Signatura Apostolica) Daß die Reform der römischen Kurie durch die Pianische Konstitution „*Sapienti consilio*“ auf den ersten Wurf großartig gelungen ist, beweist am besten die Tatsache, daß bis jetzt ganz wenige und verhältnismäßig geringfügige Aenderungen und Ergänzungen an diesem Meisterstücke kirchlicher Gesetzgebung notwendig geworden sind. So wurde kürzlich (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 485 f) die heilige Ritenkongregation endgültig ausgestaltet. Nun erbat und erhielt auch der oberste kirchliche Kassationsgerichtshof, die Signatura Apostolica, durch ein päpstliches

Handschriften vom 28. Juni 1915 eine teilweise Aenderung, beziehungsweise Klarstellung und Erweiterung ihrer Kompetenz und eine zweckentsprechende Ausgestaltung durch die Einverleibung zweier Kollegien kirchlicher Prälaten.

Aus Anlaß eines speziellen Falles (der offenbar mit der in den A. A. S. VII. p. 355 ss. mitgeteilten *Causa Sancti Miniati* identisch ist) hat der Papst ausdrücklich der Apostolischen Signatur die Befugnis zugesprochen, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den früheren Rechtsstand (*restitutio in integrum*) gegen Rota-Entscheidungen in Ehefachen in jenen Fällen zu gewähren, in denen eine neuerliche Behandlung der Rechtsache von der Rota abgelehnt wurde. Damit wird nur dem kanonistischen Grundsatz Rechnung getragen, daß Entscheidungen in Ehefachen niemals zur *res judicata* werden können, die einer neuerlichen Untersuchung unzugänglich sind.

Weiters wird ausgesprochen, daß die Wichtigkeitsbeschwerde gegen Rota-Entscheidungen nicht bloß dann bei der *Signatura Apostolica* angebracht werden kann, wenn ein evidenten Verstoß gegen das natürliche oder positive Recht behauptet werden kann, sondern auch in jenen Fällen, in welchen die Bitte um Aufhebung einer endgültigen Entscheidung der Rota auf die Behauptung irriger Beurteilung der Tatsachen gestützt wird.

Endlich wird zugestanden, daß die *Signatura* die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den früheren Stand (*restitutio in integrum*) ausnahmsweise in allen jenen Fällen gewähren kann, in denen gegen eine endgültige Entscheidung der Rota solche Begründungen oder Umstände geltend gemacht werden können, die für das Urteil der Rota noch nicht vorlagen, für die Rechtsache aber von entscheidender Wichtigkeit sind und das Endurteil als eine evidente Verletzung des guten Rechtes der Partei erscheinen lassen.

Die wichtigste Neuerung ist aber, daß in der *Signatura Apostolica* die alten Prälatenkollegien der „*Votanten*“ und „*Referendare* der Apostolischen Signatur“ wieder ins Leben gerufen werden.

Ueber die *Signatura iustitiae* und *Signatura gratiae* der alten Kurie und das Personal beider Behörden vgl. Bange, Die Römische Kurie. §§ 102—107. — Monin, *De Curia Romana*, p. 111—120.

Nach der *Lex Propria S. R. Rotae et Signaturae Apostolicae* (A. A. S. I. 20 ss.) Can. 36 § 2 sollen dem eigentlichen Richterkollegium der Signatur, das sich nur aus Kardinälen zusammensetzt, eine Anzahl von Konsultoren zur Untersuchung und Vorbereitung der zur Entscheidung vorliegenden Rechtsachen beigegeben werden. An Stelle dieser Konsultoren wird nun ein aus sieben Prälaten bestehendes Kollegium von „*Votantes*“ und ein Prälatenkollegium von „*Referendarii*“ mit unbestimmter Mitgliederzahl treten. Der Sekretär der Signatur erhält — ebenfalls in Anlehnung an die alte Kurialordnung — den Titel „*Päpstlicher Auditor*“. Der Geschäftskreis und die Amtstätigkeit dieser Prälaten der Signatur wird durch eine erst zu erlassende Norm näher geordnet werden. Damit

hat der oberste Kassationsgerichtshof der Kirche seine Ausgestaltung erhalten.
(A. A. S. VII, 320 ss.)

(Übertragung von Weltpriesterpfarreien an Ordenspriester.) Die S. C. Consistorialis, als die zur Entscheidung in Fällen strittiger Kompetenz zwischen den Behörden der römischen Kurie berufene Stelle, hat unter dem 5. Juli 1915 erklärt: Die Befugnis, Weltpriesterpfarreien an Ordenspriester zu übertragen, steht der heiligen Konzilskongregation zu; die Orden und Kongregationen aber, deren Konstitutionen die Annahme von Pfarrreien durch Ordensmitglieder ausschließen, haben zuerst von der S. C. de Religiosis sich die erforderliche Vollmacht und Dispens einzuholen.
(A. A. S. VII, 327.)

(Die Ferien bei der Römischen Kurie.) Nach den zur Apostolischen Konstitution „Sapienti consilio“ erlassenen Normen sollten die Kanzleiferien bei den römischen Kongregationen, Gerichtshöfen und Ämtern vom 10. September bis 31. Oktober dauern. Die Rota hat schon 1913 die Verlegung der Amtsferien auf die Zeit vom 24. August bis 14. Oktober erbeten und erhalten (A. A. S. V. 378). Nun hat der Heilige Vater für alle Kurialämter die Ferienzeit auf die zwei Monate vom 20. August bis 10. Oktober angesetzt, mit Erneuerung der Vorschrift, daß auch in dieser Zeit bei jedem Amte immer soviele höhere und niedere Beamte anwesend sein müssen, daß die Erledigung der dringendsten Geschäfte keinen Aufschub erleidet.
(A. A. S. VII. 378.)

(Die Unabsetzbarkeit der Pfarrer in den nordamerikanischen Diözesen.) Der Konsistorialkongregation lag die Frage vor, ob das Dekret „Maxima cura“ auch auf diejenigen Pfarrvorstände der nordamerikanischen Diözesen Anwendung finde, welche gemäß den Bestimmungen des zweiten Plenarkonzils von Baltimore „ad nutum amovibiles“ geblieben waren. Auf diesem Plenarkonzil (1886) war nämlich festgesetzt worden, daß in jeder Diözese Nordamerikas grundsätzlich der zehnte Teil der dauernd angestellten Seelsorgevorstände der Missionsbezirke als „unabsetzbar“ erklärt werden, die übrigen aber wie bisher als „ad nutum amovibiles“ bleiben sollten.

Bezüglich der ersten Kategorie, der als „rectores inamovibiles“ bezeichneten Quasi-Pfarrer, hatte die Konsistorialkongregation schon unter dem 11. März 1911 entschieden, daß sie hinsichtlich der Absetzbarkeit den Pfarrern gleichzuhalten und somit nach dem Dekrete „Maxima cura“ zu behandeln seien (A. A. S. III. 133). Die ganz allgemein gehaltene Formulierung des Canon 30. des Dekretes „Maxima cura“ ließ aber sehr wohl den Zweifel berechtigt erscheinen, ob nicht auch die übrigen Quasi-Pfarrer unter dieses Dekret einzubeziehen seien, so daß auch sie nunmehr nur aus den im Dekrete angeführten Gründen und nach dem dort festgesetzten Verfahren abgesetzt oder versetzt werden dürften. Die Konsistorialkongregation fand jedoch in der Vollversammlung am 28. Juni 1915 zu entscheiden, daß bezüglich dieser nicht definitiv organisierten Seelsorgestationen noch nicht das allgemeine Recht über die Amtsenthebung der Pfarrer An-

wendung finde, sondern der bisherige Rechtszustand unverändert geblieben sei; also diese Quasi-Pfarrer nach wie vor ad nutum Episcopi ihres Amtes enthoben werden können. In der interessanten Rechtsbegründung dieser Entscheidung wird namentlich betont, daß die Rechtsverhältnisse dieser Missionsbezirke Nordamerikas wesentlich verschieden seien von jenen der mit sogenannten „desservants“ besetzten Pfarrsprengel Frankreichs, auf welche bekanntlich das Dekret „Maxima cura“ volle Anwendung zu finden hat. (A. A. S. VII. 378 ss.)

(Darf ein Bischof die Bilder und Statuen von Seligen aus Kirchen und öffentlichen Oratorien entfernen lassen?)

Auf diese Frage, welche nach Zeitungsnachrichten durch eine Verfügung des Bischofs von Metz hinsichtlich der Bilder und Statuen der seligen Jeanne d'Arc aktuell wurde, hat die Ritenkongregation (ganz im Sinne früherer allgemeiner Dekrete, vgl. Decr. auth. 1097, 1130, 1156) unter dem 24. Juli 1915 entschieden:

Der Bischof darf dies nicht, wenn der betreffenden Kirche oder Kapelle ein Apostolisches Indult zur öffentlichen Aufstellung von Bildern und Statuen eines formell Beatifizierten gewährt, oder wenn dasselbst durch Apostolisches Indult die Messfeier und das Offizium von dem Seligen zugestanden wurde (denn im letzteren Indulte ist das andere, Bilder und Statuen vom Seligen aufzustellen, eingeschlossen); sonst aber ist der Bischof zur Entfernung solcher Bilder und Statuen befugt.

(A. A. S. VII. 389.)

(Die Kommemoration des Jahrestages der electio et consecratio Episcopi während einer privilegierten Oktav.)

Die S. R. C. entschied am 2. Juli 1915, daß die Kommemoration des Jahrestages der electio und consecratio Episcopi an den mit dem Ritus „semiduplex“ zu feiernden Tagen einer privilegierten Oktav nicht behindert sei.

(A. A. S. VII. 388 s.)

(Die benedictio domorum am Karfreitag.) Nach einer Entscheidung der Ritenkongregation vom gleichen Datum (2. Juli 1915) kann der Ordinarius die Vornahme der benedictio domorum an den dem Karfreitag vorangehenden Tagen der Karwoche, ja während der ganzen Fastenzeit mit Recht unterlassen, damit nicht die Gläubigen diese Weihe der Häuser mit der für die Osterzeit nach dem römischen Rituale vorgesehenen „benedictio domorum“ identifizieren und so Verwirrung angerichtet werde.

(A. A. S. VII. 388 s.)

(Entscheidungen der Bibellkommission über die Wiederkunft Christi nach den Apostelbriefen.) *Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:*

I. Utrum ad solvendas difficultates, quae in epistolis sancti Pauli aliorumque Apostolorum occurrunt, ubi de „Parousia“, ut aiunt, seu de secundo adventu Domini nostri Iesu Christi sermo est, exegetae catholico permissum sit asserere, Apostolos

licet sub inspiratione Spiritus Sancti, nullum doceant errorem, proprios nihilominus humanos sensus exprimere, quibus error vel deceptio subesse possit?

Resp. Negative.

II. Utrum prae oculis habitis genuina muneris apostolici notione et indubia sancti Pauli fidelitate erga doctrinam Magistri; dogmate item catholico de inspiratione et inerrantia sacrarum Scripturarum, quo omne id quod hagiographus asserit, enuntiat, insinuat, retineri debet assertum, enuntiatum, insinuatum a Spiritu Sancto; perpensis quoque textibus epistolarum Apostoli, in se consideratis, modo loquendi ipsius Domini apprime consonis, affirmare oporteat, Apostolum Paulum in scriptis suis nihil omnino dixisse quod non perfecte concordet cum illa temporis Parousiae ignorantia, quam ipse Christus hominum esse proclamavit?

Resp. Affirmative.

III. Utrum attenta locutione graeca „ἡμεῖς οἱ ζῶντες οἱ περιλειπόμενοι“; perpensa quoque expositione Patrum, imprimis sancti Ioannis Chrysostomi, tum in patrio idiomate tum in epistolis Paulinis versatissimi, liceat tanquam longius petitam et solido fundamento destitutam reiicere interpretationem in scholis catholicis traditionalem (ab ipsis quoque novatoribus saeculi XVI retentam), quae verba sancti Pauli in cap. IV, epist. I ad Thesalonicensenses, vv. 15—17, explicat quin ullo modo involvat affirmationem Parousiae tam proximae ut Apostolus seipsum suosque lectores adnumeret fidelibus illis qui superstites ituri sunt obviam Christo?

Resp. Negative.

Die autem 18 iunii 1915, in audientia infrascripto Reverendissimo Consultori ab Actis benigne concessa, Sanctissimus Dominus Noster Benedictus PP. XV praedicta responsa rata habuit et publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 18 iunii 1915.

Laurentius Janssens O. S. B.

Abb. tit. Montis Blandini, Consultor ab Actis.

(A. A. S. VII. 357 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Rittig in Ried (D.-De.).

I. An die katholische Jungmannschaft.

Die Missionsvereinigung katholischer Jünglinge Deutschlands richtet in Anbetracht der gegenwärtigen bedeutungsvollen Stunde für die Heidenmissionen einen Appell an die katholische männliche Jungmannschaft Deutsch-